

Wasserrecht

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Unverfehrt Straßen- und Tiefbau GmbH, Remseder Str. 20, 49196 Bad Laer, plant im Zuge der Herstellung einer Trennkanalisation im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes „Masch“ in der Stadt Halle (Westfalen) Grundwasser abzusenken.

Insgesamt ist eine Grundwasserentnahme von maximal 161.236 m³ über einen Zeitraum von ca. fünf Monaten geplant. Aufgrund der Tiefenlage der Rohrleitungen, die in offener Bauweise hergestellt werden sollen, ist es erforderlich das anstehende Grundwasser bauzeitlich abzusenken.

Das entnommene Wasser wird über einen Schacht in das Gewässer „Kleiner Bach“ eingeleitet.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass sich die Auswirkungen ausschließlich auf den Nahbereich der jeweiligen Baugrube beschränken und zeitlich begrenzt sind. Die Grundwasserabsenkung wird abschnittsweise vorgenommen und wird jeweils ca. eine Woche aufrechterhalten, bevor der nächste Abschnitt begonnen wird.

Die Baumaßnahme befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebietes „Halle“. Die durch das Wasserschutzgebiet begünstigte Wassergewinnung fördert Grundwasser ausschließlich aus dem unteren Grundwasserleiter. Der untere Grundwasserleiter ist über eine hydraulische Trennschicht lokal variabler Mächtigkeit vom oberen Grundwasserleiter getrennt. Gemäß der Antragsunterlagen wird der untere Grundwasserleiter nicht freigelegt, sodass Auswirkungen auf diesen nicht zu erwarten sind. Um einen Konflikt mit der Wassergewinnung zu vermeiden wird das entnommene nicht belastete Wasser dem Gewässer „Kleiner Bach“ zugeführt und verbleibt damit im Einzugsgebiet.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen liegen nicht im Auswirkungsbereich. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen kann aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte somit festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit

oder die Schutzziele eines bestimmten Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold 08.05.2025

Az.: 54.01.08.54-043/2025-003

Bezirksregierung Detmold

gez. Moritz Walczak